



Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien
Per E-Mail: team.z@bmj.gv.at,
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Leoben, 12.06.2015

Stellungnahme der Montanuniversität Leoben zum Ministerialentwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Urheberrechtsgesetz und das Verwertungsgesellschaftengesetz 2006 geändert werden (Urheberrechts-Novelle 2015 - Urh-Nov 2015)

Die Montanuniversität Leoben begrüßt die Überarbeitung des Urheberrechts und bedankt sich für die Möglichkeit, zu diesem Entwurf eine Stellungnahme abzugeben, die wir hiermit vorlegen.

Zu § 37a: Das Zweitveröffentlichungsrecht stellt einen wichtigen Meilenstein in Zusammenhang mit der Open Access Policy und der Berliner Erklärung dar und wird begrüßt.

Durch das Abstellen auf „mindestens zur Hälfte mit öffentlichen Mitteln finanzierten Forschungseinrichtungen“ ist – anders als in Deutschland – klargestellt, dass auch Universitäten und deren Forschende umfasst sind.

Die Einschränkung auf „periodisch mindestens zweimal jährlich erscheinende Sammlungen“ greift allerdings zu kurz. Eine Ausweitung zumindest auch auf solche Beiträge, die in nicht periodischen Sammelwerken (Festschriften, Kongressschriften) veröffentlicht werden, wäre wünschenswert.

Ebenfalls zu kurz greift das Abstellen auf „erschienene“ Beiträge, da gerade im wissenschaftlichen Umfeld oftmals auch nur online publiziert wird. Diese Publikationen wären mangels einer Anpassung des Begriffs „Erscheinen“ im § 9 nicht umfasst.

Problematisch ist in diesem Zusammenhang ganz grundsätzlich die Frage der räumlichen Geltung dieser Bestimmung. Gilt das Zweitveröffentlichungsrecht nur für österreichische Publikationen, oder auch für von Österreichern verfasste Beiträge, die in ausländischen Medien publiziert werden? Hier wäre eine Klarstellung in §§ 94 ff wünschenswert.

Zu § 42 (5): Die vorgeschlagene Regelung, dass keine Vervielfältigung zum eigenen oder privaten Gebrauch vorliegt, wenn hierfür eine offensichtlich rechtswidrig hergestellte oder (offensichtlich gemeint: rechtswidrig) öffentlich zugänglich gemachten Vorlage verwendet wird, erzeugt mit Sicherheit nur Rechtsunsicherheit. Ohne genauere Beschreibung, was mit dem Begriff „offensichtlich“

Der Rektor

Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn. Dr.h.c. Wilfried Eichlseder

Franz-Josef-Straße 18, A-8700 Leoben, Tel.: +43 3842 402-7000, Fax-DW: 7012, rektor@unileoben.ac.at

gemeint ist und welcher Sorgfaltsmaßstab hier vom Gesetzgeber vorausgesetzt wird, sollte von gesetzlichen Maßnahmen Abstand genommen werden, die zu einer zusätzlichen Verunsicherung führen und das Risiko von Strafverfahren gegen Endverbraucher erhöhen.

Hier bei der Strafbarkeit auf den Endverbraucher abzustellen, der bspw. ein Textdokument downloadet ohne Kenntnis ob er dies darf oder nicht, dürfte etwas zu weit gehen. Siehe dazu den verschuldensunabhängigen Tatbestand der §§ 86 iVm 91.

Zu § 42d: Die Montanuniversität Leoben setzt sich für eine Regelung ein, die eine zusätzliche Belastung von leeren Speichermedien ausschließt.

Zu § 56b: Es sollte die Gelegenheit genutzt werden, diesen Paragraphen sprachlich anzupassen. Die Einschränkung auf Bild- und Schallträger ist unzeitgemäß. Die Bestimmung sollte auf eine multimediale und digitale Nutzung ausgerichtet sein.

Allgemeine Anmerkungen: Keine Regelungen enthält der Entwurf zur Nutzung von vergriffenen Werken. Hier wäre eine Regelung wünschenswert, die es öffentlichen Institutionen ermöglicht, vergriffene Werke, die vor mehr als 50 Jahren erschienen sind und von den Verlagen nicht wieder aufgelegt werden oder deren Verlage nicht mehr existieren, der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen.

Weiters wird angeregt, zukünftige Nutzungen in den Bereichen Data-Mining etc. zu berücksichtigen.

Sowohl für Bibliotheken als auch für Verlage relevant ist schließlich die Nutzung von Klappentexten, Inhaltsverzeichnissen und ähnlichem in Bibliothekskatalogen. Diese Services sollten im Rahmen einer freien Werknutzung Bibliotheken in einem sicheren Rechtsrahmen ermöglicht sein. Gleches gilt für die digitale Archivierung, die vielfach von Digital Rights Management (DRM)-Maßnahmen vereitelt wird. Auch wenn die Info-RL die Umgehung von DRM-geschützten Dokumenten zum Zwecke freier Werknutzungen, was auch die Archivierung einschließt, dezidiert ausschließt, entspricht dieser Standard dennoch nicht der Aufgabe und dem Selbstverständnis von Bibliotheken, die auch Archivierungspflichten zu erfüllen haben.

Die Montanuniversität Leoben ersucht um Überarbeitung des Entwurfs unter Berücksichtigung der vorgebrachten Vorschläge.

Glück auf!

